



Beschlussvorlage

Abteilung / Amt	Planen und Bauen		2025/1522
Sachbearbeiter		Datum	10.06.2025

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status
1.	Gemeinderat	24.06.2025	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CSU-Fraktion - Bebauungsplan Nr. 83 - Historischer Ortskern - Veränderungssperre

Aktueller Stand des Bebauungsplanes:

Das Immissionsschutzgutachten ist fertiggestellt. Es nun noch Abstimmungen mit dem Landrat samt notwendig, da bzgl. der möglichen Geruchsimmissionen von landwirtschaftlichen Betrieben zu allgemeinen Wohngebieten Probleme bestehen, die ausgeräumt werden müssen.

Die Stellungnahmen der Beteiligung wurden mit manchen der Ersteller der Stellungnahmen nochmal besprochen.

Die abgewogenen Stellungnahmen werden gerade in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 – Historischer Ortskern, eine Veränderungssperre zu verlängern.

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung und der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), folgende Satzung:

Satzung über eine Veränderungssperre und Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss lfd. Nr. 02 aus der Sitzung vom 31.05.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Sauerlach, beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Lageplan, welcher als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, orange schraffiert dargestellt.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Inkrafttreten

Die geltende Veränderungssperre für die im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 83 – Historischer Ortskern liegenden Grundstücke wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich aufgestellt wurde, spätestens zum 24.06.2026.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sauerlach, den 24.06.2026
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner
1.Bürgermeisterin

nlage Lageplan Veränderungssperre
Antrag CSU Fraktion Veraenderungssperre